



Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Landeshauptstadt Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Herr Tomberg
Binckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

↑

Stadtverwaltung Düsseldorf Amt 61					
0	1	2	3	4	5
	✓				
Eing. 24. AUG. 2017					
Federführung: 611					
Bearbeitung: [Signature]					
Erstellt von: Tomberg [Signature]					

[Signature]

22.08.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-71.206/011
bei Antwort bitte angeben

Frau Schlechter
Fachgebietsleitung Hoheit
Telefon 0281/33832-22
Telefax 0281/33832-85

carolin.schlechter@wald-und-
holz.nrw.de

**Bebauungsplanverfahren Nr. 06/011 –Airport City West –
Ermittlung planerischer Grundlagen
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 04.08.2017
Ihr Zeichen: 61/12-B-06/011**



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Tomberg,

von dem o.g. Vorhaben ist Wald i.S.d. Gesetzes direkt betroffen.
Zukünftig sollen die Waldflächen gemäß Vorentwurf des B-Plans als eingeschränktes Gewerbegebiet genutzt/ausgewiesen werden.

Auf Grund der Nähe zur A 44 wirken die Waldflächen ausgleichend auf das Lokalklima. Gemäß den Aussagen zum Wald im LEP und GEP genießt im Regierungsbezirk Düsseldorf das Ziel der Walderhaltung einen besonders hohen Stellenwert. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist daher zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Erhaltung von Waldflächen besitzt somit auch im Stadtgebiet Düsseldorf (Waldanteil ca. 12%, deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 27%) eine hohe Bedeutung.

Gegen die Inanspruchnahme der vorhandenen Waldflächen bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken. Um den Erhalt der Waldeigenschaft dauerhaft auch planerisch zu sichern, sollten die Waldflächen im B-Plan zukünftig als Wald dargestellt werden.

Sofern meinen Anregungen nicht gefolgt wird, ist eine Inanspruchnahme der Waldflächen ohnehin nur zulässig, sofern die negativen Auswirkungen der Waldumwandlung durch die Anlage von Ersatzaufforstungen ausgeglichen

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



werden. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung sind entsprechende Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen.
Im Umweltbericht sind die Waldinanspruchnahmen zu bilanzieren und Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen.

Die bereits getroffenen Vorabstimmungen zum Forstausgleich können Sie dem beigefügten Vermerk entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Schlechter
Schlechter

Anlage



Datum 08.12.2016	Autor/in C. Schlechter
Dienstort Regionalforstamt Niederrhein	Fachbereich/Fachgebiet/FBB FG Hoheit
Aktenzeichen	abgelegt in Akte
Kopie an	Diesem Vermerk ist keine Anlage beigelegt!

Aktenvermerk

Betreff Vorabstimmung Forstausgleich BPL 06/011 Airport City West

Ortstermin am 24.11.2016

Teilnehmer: [REDACTED]

Forstlicher Ausgleich:

- Bei der Fläche auf dem derzeitigen Gelände der Bundespolizei handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes
- Auf der Fläche stocken überwiegend standortgerechte Laubbäume unterschiedlichen Alters und Baumarten
- Vor allem im östlichen Bereich sind die Bäume älter und befinden sich in der Stärkeklasse „starkes Baumholz“
- Der forstliche Ausgleich ist in einem Verhältnis von 1:2 zu erbringen

Darstellung im BPL:

- Der verbleibende Baumbestand soll zur Autobahn hin erhalten bleiben. In Richtung geplanter Gebäude soll ein gestufter Waldrand entwickelt werden.
- Erfüllt der verbleibende Bestand den Waldcharakter, ist hierfür kein Ausgleich zu erbringen. Der Bestand ist im BPL als „Wald“ darzustellen.
- Falls die Fläche zu schmal wird (unter 20m ohne Waldrand) und somit die Waldeigenschaft verloren geht, ist auch hierfür ein forstrechtlicher Ausgleich zu schaffen. Die Fläche kann dann als Grünfläche o.ä. im BPL dargestellt werden.
- Die Rasenböschung zwischen Bebauung und Waldrand ist als Grünfläche o.ä. darzustellen.

Abstand zwischen Wald und Bebauung:

- Es wird empfohlen zwischen den hochwachsenden Bäumen des Bestandes und der Bebauung (die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen gedacht ist) einen Abstand von mindestens einer Baumlänge (hier ca. 20 m) einzuhalten.
- Der geplante gestufte Waldrand mit Sträuchern und niedrigwachsenden Baumarten II. Ordnung kann als „Puffer“ zwischen Bebauung und hochwachsenden Bäumen dienen.